



## **SATZUNG des Vereins**

### **„FÖRDERKREIS ZUR ERHALTUNG DER RUINE WACHTENBURG e.V.“**

(Gegründet 28.11.1984 - Fassung vom 14.03.2014/Eingetragen am 13.11.2014)

Die nachfolgenden Aufführungen und personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral dargestellt und tragen dem Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Rechnung. Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt.

#### **Satzungsinhalt:**

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis
- § 4 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Ausschüsse
- § 11 Die Rechnungsprüfer
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Beitragsordnung
- § 14 Änderung der Satzung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

#### **Beitragsordnung**

- § 1 Jahresbeitrag
- § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 1 **Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis zur Erhaltung der Ruine Wachtenburg e.V.“ mit Sitz in Wachenheim an der Weinstraße. Der Verein ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragener Verein unter der Nummer VR 10441.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Hauptzweck ist die Sanierung und Erhaltung der Ruine Wachtenburg in Wachenheim
- 2.2 Pflege des Burggeländes, jedoch bleibt die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt Wachenheim als Eigentümer.
- 2.3 Sammlung, Erfassung und Archivierung historischer Fundstücke der Wachtenburg
- 2.4 Errichtung und Betrieb eines Museumsraumes
- 2.5 Sammlung und Aufarbeitung von historischen Dokumenten (Urkunden und Schriftstücke) zur Geschichte der Wachtenburg

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, das Interesse der öffentlichen Stellen und der Bürger an der Erfüllung des Vereinszweckes zu wecken. Der Verein soll ferner mit den Eigentümern und den zuständigen und interessierten Landes- oder Bundesbehörden und den privaten Verbänden engen Kontakt halten. Schließlich soll der Vereinszweck durch tätige Mitarbeit seiner Mitglieder erfüllt werden.

#### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis**

Der Verein ist selbstständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können Personen, Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige Institutionen werden.
- 4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4.5 Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn Vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- 6.2 Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder elektronisch, wenn e-mail hinterlegt ist) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.3 Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten, welche nur einmal jährlich behandelt werden:
  - a) Jahresbericht
  - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Pressewart und vier Beisitzern.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter der 2. Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung. Er leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.
- 9.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich 2 Wochen vor Versammlung, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{2}$  seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Einsetzung von Ausschüssen
- 9.7 Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Aufzeichnung der Vereinsereignisse. Ferner besorgt er den Schriftverkehr des Vereins.

- 9.8 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliederbeiträge und die Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich.
- 9.9 Der Pressewart pflegt die Verbindung des Vereins mit den Organen der Presse und versorgt diese mit Informationen.

## **§ 10 Die Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand über den Fortgang der Arbeiten unterrichtet.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahresversammlung.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 13 Die Beitragsordnung**

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

- 14.1 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
- 14.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
  - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
- 14.3 Satzungsänderungen sind als Tagesordnungspunkte in der Einladung anzugeben.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt der Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 15.2 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wachenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im obigen Sinne zu verwenden hat oder an eine geeignete Nachfolgeorganisation überträgt, wobei hierzu die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen ist.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

- 16.1 Die Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 18.04.1985 und tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist und im Vereinsregister eingetragen wurde.

## **BEITRAGSORDNUNG** (Fassung vom 14.03.2014)

des Vereins „Förderkreis zur Erhaltung der Ruine Wachtenburg e.V.“

Aufgrund des §13 der Satzung des Vereins „ Förderkreis zur Erhaltung der Ruine Wachtenburg e.V.“ wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 Jahresbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag im Verein „Förderkreis zur Erhaltung der Ruine Wachtenburg e.V.“ beträgt

- 1.1 24 EURO jährlich Einzelmitgliedsbeitrag
- 1.2 36 EURO jährlich Familienmitgliedsbeitrag

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 2.1 Grundsätzlich erfolgt der Beitragseinzug im Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)
- 2.2 Der Beitrag ist am 30.4. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt zum 30.4. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt als Fälligkeitstermin der nächste Bankgeschäftstag.

Wird die Mitgliedschaft nicht mit Beginn eines Jahres begründet, so ist der Beitrag zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein „Förderkreis zur Erhaltung der Ruine Wachtenburg e.V.“ fällig.

Wachenheim, den 14.03.2014 -Eingetragen im Vereinsregister am 13.11.2014